

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 208/65

URTEIL

Verkündet am

26. Oktober 1966
broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Joseph W [REDACTED], L [REDACTED] M [REDACTED]
straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Detmold,
Leopoldstraße 13 - 15,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 9. Dezember 1964 wird zurückgewiesen. Die Entscheidung ergeht frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verlangt mit der Begründung, er sei von den nationalsozialistischen Machthabern als politischer Gegner verfolgt worden, Entschädigung wegen Schadens an Vermögen.

Der am [REDACTED] 1891 geborene Kläger ist katholisch. Wie er angibt, war er von 1919 - 1929 Stadt-

- 3 -

verordneter der Zentrumspartei in Lemgo; dieses Amt mußte er aus gesundheitlichen Gründen aufgeben.

Seit dem Jahre 1912 ist der Kläger alleiniger Inhaber eines Textilgeschäfts in Lemgo, das er seit 1932 unter der im Handelsregister eingetragenen Firma "Kaufhaus W[REDACTED], Inhaber Joseph W[REDACTED]" betreibt. Im Jahre 1929 erwarb er in Letmold ein weiteres Geschäft, das er als Filiale des Stammgeschäfts in Lemgo unter derselben Firmenbezeichnung fortführte und in das Handelsregister eintragen ließ. Diese Filiale gewann einen größeren Umfang als das Stammgeschäft. Ebenfalls im Jahre 1929 eröffnete der Kläger eine Strumpffiliale in Bad Salzuflen. Dieses Geschäft wurde in etwa 30 qm großen gemieteten Räumen von drei Angestellten betrieben. Die Buchführung wurde über das Stammgeschäft in Lemgo abgewickelt. Im Jahre 1938 finanzierte der Kläger den Ankauf der beiden jüdischen Textilgeschäfte Herzheim in Paderborn und Loeser in Kassel durch seine beiden Söhne, die er zu diesem Zwecke für volljährig erklären ließ. Der am [REDACTED] 1917 geborene Sohn Karl-Heinz W[REDACTED], der bereits durch Vertrag vom 15. November 1935 Warenlager und Inventar des Textilgeschäfts Loeser in Kassel zum Preise von über 200.000,-- RM erworben hatte, kaufte durch Vertrag vom 14. Dezember 1938 für weitere 280.000,-- RM das zugehörige Grundstück O[REDACTED] K[REDACTED]straße [REDACTED] in Kassel. Der am [REDACTED] 1919 geborene Sohn Walter W[REDACTED] erwarb durch die Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

träge vom 7. April 1938 in Paderborn die Grundstücke W[REDACTED]straße [REDACTED] und M[REDACTED]platz [REDACTED] sowie das auf ihnen betriebene Textilgeschäft Herzheim. Als Kaufpreis für die Grundstücke wurde ein Betrag von 225.000,-- RM und als Preis des Geschäfts (Warenvorräte und Inventar) ein solcher von 203.334,31 RM bezahlt. Zur Fortführung des Geschäfts gründete Walter W[REDACTED] zusammen mit dem Kläger die Walter W[REDACTED] GmbH.

Während des Krieges - die Söhne des Klägers waren im Felde - kam es unter den Angestellten des Geschäfts in Paderborn, das der Kläger von Lemgo aus regelmäßig besuchte, zu Differenzen. In diesem Zusammenhang nahm die Geheime Staatspolizei in Paderborn zwei der Angestellten, die Schwestern Helene und Klara K[REDACTED], vorübergehend fest und vernahm sie. Ihnen wurde "bevorzugte Behandlung von Klerusangehörigen" und "Störung des Arbeitsfriedens" vorgeworfen. Kurz darauf wurden die Schwestern K[REDACTED] von dem Geschäftsführer G[REDACTED] entlassen. Über diese und die darauf folgenden Vorgänge erstattete die Außenstelle Paderborn der Geheimen Staatspolizei in Paderborn am 8. Mai 1942 einen Bericht an die Außenstelle Bielefeld. In diesem Bericht ist auch der Kläger mehrfach erwähnt. Es heißt dort, bisher sei nur auf Anordnung von sofortigen Maßnahmen gegen W[REDACTED] Abstand genommen worden. Der Kläger erwidere den Deutschen Gruß nicht. Der Bericht schließt mit folgender Zusammenfassung:

"Es ist aus all diesen Vorkommnissen zu

entnehmen, daß der Geschäftsinhaber Joseph W. der Ursprung der Störung des Arbeitsfriedens sowie der bevorzugten Behandlung der streng katholischen Angestellten wie auch der Klerusangehörigen als Käufer ist. Da er größten Wert auf "katholische" Mitarbeiter legt, sich im staatsverneinenden Sinne fortgesetzt betätigt und hierdurch wiederholt Ärgernis hervorrief, sich andererseits grober Wirtschaftsvergehen schuldig machte, wird beantrag, die sofortige verantwortliche staatspolizeiliche Vernehmung und gegebenenfalls Inschutzhaftnahme anordnen zu wollen, um weiteren Störungsversuchen vorzubeugen. Der Vorwurf des Gauamtsleiters St. Münster, daß es sich bei der Angelegenheit um irgendwelche persönlichen Belange irgendwelcher Angestellten der Firma W. handle, ist abwegig, sondern es geht um das Prestige sämtlicher Partei- und Behördenstellen in Paderborn."

Am 29. Januar 1943 erging die Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften für den kriegswichtigen Einsatz. Dadurch wurde der Reichswirtschaftsminister ermächtigt, zum Zwecke der Freisetzung von Arbeitskräften aus Handel, Handwerk und Gewerbe Anordnungen zur Stilllegung oder Zusammenlegung von Betrieben zu erlassen. Auf Grund dessen wurden auf örtlicher Ebene unter Mitwirkung der Parteidienststellen, der Arbeitsämter, der Industrie- und Handelskammern bzw. der Handwerkskammern sowie der betreffenden Wirtschafts- bzw. Fachgruppen sogenannte Stilllegungslisten erstellt. Daraufhin erließ das zuständige Landeswirtschaftsamt als Mittelbehörde der Reichswirtschaftsverwaltung die Stilllegungsbescheide.

17

Um einer Schließung der beiden Geschäfte in Paderborn und Detmold vorzubeugen, machte der Kläger in zwei Eingaben vom 15. und 17. Februar 1943 Vorschläge, die die Schließung einzelner Abteilungen und die Zusammenlegung der verbleibenden Abteilungen in je einer Etage der beiden Geschäfte mit dem Ziel der Einsparung von Arbeitskräften zum Gegenstand hatten. Diese Eingaben blieben jedoch ohne Erfolg. Durch Stillegungsanordnungen vom 24. und 26. Februar 1943 ordnete das Landeswirtschaftsamt in Münster vielmehr die Schließung des Betriebes in Paderborn zum 15. März 1943 und des Geschäfts in Detmold zum 30. April 1943 an. Durch Bescheid des Landeswirtschaftsamts in Kassel vom 22. Februar 1943 und durch eine weitere Stillegungsanordnung des Landeswirtschaftsamtes in Münster wurde die Schließung auch der Geschäfte in Kassel und Bad Salzungen angeordnet. Gegen die erwähnten Anordnungen erhoben der Kläger und seine Söhne Einspruch und Gegenvorstellungen. Daraufhin wurde die Auslauffrist für die Stillegung des Detmolder Geschäfts zunächst bis zum 15. Mai 1943 verlängert; im übrigen blieb der Einspruch des Klägers ohne Erfolg. Es blieb auch bei der Schließung der Filiale in Bad Salzungen. Dagegen wurden die für die Geschäfte in Kassel und Paderborn getroffenen Anordnungen in der Weise angeändert, daß nunmehr die Bildung von Kriegsarbeitsgemeinschaften angeordnet wurde. Im weiteren Verlauf des Krieges wurden die Geschäfte der Söhne des Klägers in Kassel und Paderborn ausgebombt. Der erste und zweite Stock des Geschäftshauses in Detmold wurde von der Kreisverwaltung Detmold zur Unter-

bringung von Behörden in Anspruch genommen und teilweise umgebaut. Im Erdgeschoß wurde das Geschäftsinventar abgestellt. Nach dem Kriege konnte der Kläger in Detmold sein Geschäft im Keller, im Erdgeschoß und der schon 1945 zurückgegebenen ersten Etage wieder eröffnen. Die zweite Etage wurde erst am 29. April 1949 von der Kreisverwaltung geräumt. Auch die Geschäfte in Kassel und Paderborn konnten zunächst weitergeführt werden. Die Filiale in Bad Salzungen blieb geschlossen, weil die Geschäftsräume inzwischen anderweitig vermietet worden waren.

Im Jahre 1949 machten der Kaufmann H. [REDACTED] und der Erbe des Kaufmanns Max I. [REDACTED] Rückerstattungsansprüche für die Geschäfte in Kassel und Paderborn geltend. Durch Beschluß der Wiedergutmachungskammer I des Landgerichts Kassel vom 16. Dezember 1949 wurde Karl-Heinz W. [REDACTED] verurteilt, das Geschäftsgrundstück O. [REDACTED] K. [REDACTED]straße [REDACTED] in Kassel an den Erben des früheren Eigentümers zurückzuerstatten und über die gezogenen Nutzungen Auskunft zu erteilen. Durch gerichtlichen Vergleich vom 18. März 1952 kaufte Karl-Heinz W. [REDACTED] das Grundstück zum Preise von 102.000,-- DM von dem Erben zurück. Durch Beschluß der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Paderborn vom 14. März 1953 wurde Walter W. [REDACTED] verpflichtet, die bereits wieder aufgebauten Grundstücke W. [REDACTED]straße [REDACTED] und M. [REDACTED]platz [REDACTED] an den Kaufmann Karl-Theo H. [REDACTED] zurückzuerstatten.

Der Kläger hat Entschädigungsansprüche wegen

ff

Schadens an Körper und Gesundheit, im beruflichen sowie im wirtschaftlichen Fortkommen geltend gemacht. Zur Begründung hat er angeführt, er sei nach 1933 als politischer Gegner angesehen und als solcher verfolgt worden. Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche des Klägers durch den Bescheid vom 8. Oktober 1959 mit der Begründung abgewiesen, es könne dahingestellt bleiben, ob der Kläger als politischer Gegner verfolgt worden sei, denn er sei nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen, weil er durch den Erwerb der ehemals jüdischen Geschäfte L. [REDACTED] und H. [REDACTED] der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet habe. Gegen den ablehnenden Bescheid hat der Kläger Klage erhoben und zunächst eine Entschädigung in Höhe von 75.000,-- DM wegen Schadens an Vermögen verlangt. In einem erst mehrere Monate nach Ablauf der Klagefrist beim Landgericht eingegangenen Schriftsatz hat er ferner den Anspruch wegen Schadens an Körper und Gesundheit aufrecht erhalten. Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen und erklärt, der Bescheid vom 8. Oktober 1959 beziehe sich auch auf den Entschädigungsanspruch des Klägers wegen Schadens an Vermögen. Das Landgericht hat die Klage insoweit für unzulässig erklärt, als der Kläger den Anspruch wegen Schadens an Körper und Gesundheit verfolgt. Den Anspruch wegen Schadens an Vermögen hat es als unbegründet abgewiesen.

Die Berufung des Klägers, mit der er nur noch Anspruch wegen Schadens an Vermögen geltend macht, blieb erfolglos.

Mit der von dem erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche wegen Schadens an Vermögen weiter.

Das beklagte Land stellt im Revisionsrechtzug keine Anträge und läßt sich auch nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

In formeller Beziehung rügt der Kläger die Verletzung des § 176 Abs. 1 BEG. Nur unter Außerachtlassung des dieser Vorschrift zugrundeliegenden Amtsermittlungsgrundsatzes habe das Berufungsgericht zu der Auffassung kommen können, es sei nicht festzustellen, daß der Kläger nach 1935 als politischer Gegner des Nationalsozialismus hervorgetreten sei. Ob die Auffassung des Klägers zutrifft, mag dahingestellt bleiben. Die Entscheidung des Berufungsgerichts wird insoweit durch die Erwägung getragen, es sei nicht festzustellen, daß der Kläger als politischer Gegner verfolgt worden sei, insbesondere, daß die vom Landeswirtschaftsamt Münster erlassenen Anordnungen eine politischbedingte Verfolgung des Klägers darstellten. In dieser Beziehung ist ein Rechtsirrtum weder in materieller noch in formeller Hinsicht zu erkennen. Insbesondere hat das Berufungsgericht seine Aufklärungspflicht nicht dadurch verletzt, daß es keine Ermittlungen über den Inhalt der Richtlinien, die nach der Ansicht des Zeugen Kl [REDACTED]

für die Anwendung der Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften für den kriegswichtigen Einsatz (RGBl I S. 75) erlassen worden sein sollen, angestellt hat, sondern daß es stattdessen in Erwägungen darüber eingetreten ist, unter welchen sachlichen Gesichtspunkten die Auswahl der zu schließenden Geschäfte vernünftigerweise erfolgen mußte. Es liegt auf der Hand, daß von einer Stillegung in erster Linie die Inhaber mehrerer Einzelhandelsgeschäfte in der Weise betroffen werden sollten, daß ihnen wenigstens noch ein Geschäft für die Weiterführung verblieb. Auf diese Weise blieb ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage - wenn auch in vermindertem Umfang - erhalten, während der Geschäftsmann, der nur ein Geschäft betrieb, durch die Schließung ungleich härter betroffen wurde.

Entgegen der Auffassung der Revision ist es ferner kein Rechtsfehler, daß das Berufungsgericht die Zeugen, die in dem Verwaltungsverfahren Erklärungen abgegeben haben und dort zum Teil bereits richterlich vernommen worden sind, trotz des dahingehenden Antrags des Klägers nicht selbst nochmals vernommen hat. Das Berufungsgericht ist weitgehend von der Richtigkeit der Angaben dieser Zeugen ausgegangen und hat sie bei seiner Entscheidung berücksichtigt. Falls der Kläger, nachdem das Berufungsgericht eine umfangreiche Beweisaufnahme durchgeführt hatte, auf dem Verlangen bestehen wollte, weitere Zeugen zu vernehmen, hätte er das nach dem Schluß der Beweisaufnahme ausdrücklich beantragen müssen. Unter den gegebenen Umständen hat das Berufungsgericht dadurch, daß es die Vernehmung der

Zeugen nicht mehr für erforderlich gehalten hat, nicht gegen den Amtsermittlungsgrundsatz des § 176 Abs. 1 BEG verstoßen. Zu Unrecht macht der Kläger auch geltend, daß das Berufungsgericht die Bedeutung und Tragweite des § 176 Abs. 2 BEG verkannt habe. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats kann die Bestimmung nur angewendet werden, wenn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und nach den gesamten Umständen mindestens eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Darstellung des Klägers besteht, wenn also mehr für als gegen seine Darstellung spricht und lediglich der Beweis nicht voll erbracht werden kann. Wenn das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gekommen ist, daß im vorliegenden Fall die überwiegende Wahrscheinlichkeit eher gegen das Vorliegen einer Verfolgung des Klägers und einer gegen ihn gerichteten Gewaltmaßnahme spreche, so liegt diese Würdigung des Sachverhalts, bei der das Berufungsgericht das Schreiben der Geheimen Staatspolizei vom 8. Mai 1942 nicht unberücksichtigt gelassen hat, auf dem mit der Revision nicht angreifbaren tatsächlichen Gebiet.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, es könne nicht festgestellt werden, daß der Kläger aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden sei, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat insbesondere nicht verkannt, daß die Geschäftsschließungsanordnungen aufgrund der Verordnung vom 29. Januar 1943 auch dann als Maßnahme politischer Verfolgung angesehen werden können, wenn die zuständigen staatlichen und parteiamtlichen Behörden die Verordnung benutzt haben, um durch ihre Anwendung einen politischen Gegner zu treffen. Diese Frage hat das Berufungsgericht eingehend geprüft. Es ist aufgrund einer umfassenden Beweisauf-

nahme zu dem Ergebnis gekommen, daß sich eine Verfolgung wegen politischer Gegnerschaft als Grund für die Stilllegung der Geschäfte nicht nachweisen lasse. Die Würdigung des Berufungsgerichts ist möglich; sie läßt weder allgemeine Erfahrungssätze außer acht, noch enthält sie einen Verstoß gegen die Denkgesetze. Sie wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß die Geschäftsschließung nach der Auffassung des Berufungsgerichts durch Konkurrenzneid und persönliche Abneigung veranlaßt worden sein kann. Der Revision ist zuzugeben, daß derartige Beweggründe eine Verfolgung nicht auszuschließen brauchen. Das Berufungsgericht hat letztlich aber nicht festzustellen vermocht, daß andere als sachliche Gründe für die Geschäftsschließung maßgebend waren. Im Revisionsrechtszug ist dieses Ergebnis der Beweisaufnahme nicht nachzuprüfen.

Das angegriffene Urteil begegnet auch insoweit keinen rechtlichen Bedenken, als es eine Verfolgung des Klägers aus Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung verneint. Die Bemerkung des Berufungsgerichts, der Kläger nehme selbst für sich nicht in Anspruch, unter der Herrschaft des Nationalsozialismus aus Gründen seines Glaubens oder seiner Weltanschauung verfolgt worden zu sein, könnte allerdings zunächst die Annahme nahe legen, daß sich das Berufungsgericht durch den eigenen Vortrag des Klägers über die Gründe seiner Verfolgung in einer Prüfung der Voraussetzungen des § 1 BEG beschränkt gefühlt habe. In einer solchen Auffassung des Berufungsgerichts würde ein grundsätzlicher Rechtsirrtum liegen. Die rechtliche Würdigung des Sachvortrags des

Klägers, insbesondere die Untersuchung, ob aufgrund seiner tatsächlichen Angaben eine Verfolgung auf einem der Verfolgungsgründe des § 1 BEG beruht, ist Aufgabe des Entschädigungsorgans. Aus den Entscheidungsgründen des Berufungsgerichts ergibt sich jedoch, daß es seiner Prüfungspflicht nachgekommen ist. Das Berufungsgericht hat bei der Untersuchung, ob der Kläger durch eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme aus den Gründen des § 1 BEG verfolgt worden ist, nicht nur auf eine Verfolgung wegen politischer Gegnerschaft abgestellt, sondern auch eine solche aus Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung verneint. Das folgt mit genügender Deutlichkeit aus dem Hinweis des Berufungsgerichts auf die kirchlichen Bindungen des Klägers und aus der Untersuchung, ob diese Haltung für eine Verfolgung des Klägers ursächlich oder wenigstens mitursächlich gewesen sei, wobei das Berufungsgericht auch Äußerungen nationalsozialistischer Amtsträger, die auf eine Verfolgung des Klägers wegen seiner kirchlichen Einstellung hindeuten könnten, in Rechnung gestellt hat. Dabei ist es erheblich, daß sich jedenfalls bei einer Sachlage, wie sie hier vorliegt, wegen der Gleichsetzung einer starken Verbundenheit mit der katholischen Kirche und politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus durch die nationalsozialistischen Machthaber eine Verfolgung wegen solcher Gegnerschaft und eine Verfolgung aus Gründen des Glaubens nicht voneinander trennen lassen würden. Die Feststellung, es lasse sich nicht nachweisen, daß die Stilllegung der Geschäfte auf eine Verfolgung des Klägers wegen politischer Gegnerschaft zurückgehe, schließt, wie der ganze

Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt, die Annahme ein, daß auch eine Verfolgung wegen der kirchlichen Bindungen des Klägers, also eine Verfolgung aus Gründen des Glaubens, als Ursache für die ergriffenen Maßnahmen nicht nachweisbar sei.

Nach alledem ist das Berufungsgericht seiner Prüfungspflicht, ob der Kläger aus einem der Gründe des § 1 BEG verfolgt worden ist, umfassend und unter rechtlich zutreffenden Gesichtspunkten nachgekommen.

Die Revision des Klägers ist daher mit der Kostenfolge aus den §§ 91 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Senatspräsident Ascher	Wüstenberg	Wilden
ist erkrankt und ver-		
hindert zu unterschrei-		
ben		
Wüstenberg		

Dr. Loewenheim	von der Mühlen
----------------	----------------